

aber andererseits sei alle Exekutive vom Vollzugsausschuß der neuen Regierung übertragen worden.<sup>22</sup>

Wenn demgegenüber der Vollzugsrat an der Vorstellung von eigener „Machtvollkommenheit“ festhielt, so war das Illusion. Es gelang der Reaktion in Preußen wie in anderen Bundesstaaten, alle wirklichen Einflüsse der Arbeiter- und Soldatenräte auf den Verwaltungsapparat zurückzudrängen.<sup>23</sup> Wie weit das ging, wird in einem Schreiben der preußischen Regierung an alle Regierungs- und Oberpräsidenten vom 13. November 1918 deutlich. Darin wird festgestellt, daß die Stadtverordnetenversammlungen und Deputationen in den Gemeinden Weiterbeständen und keinesfalls durch Arbeiter- und Soldatenräte ersetzt wären.<sup>24</sup> Auch nach der Verordnung des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 bleibe bis zur Durchführung neuer Wahlen „die bisherige Organisation in allen Stadtgemeinden und sonstigen Kommunalverbänden bestehen“. Das bedeutete schlicht und einfach das Weiterbestehen der auf dem Dreiklassen-Wahlrecht basierenden „Volksvertretungen“ in Preußen.

Ähnlich wurde hinsichtlich der bürgerlichen Gerichte verfahren. So verfügte die preußische Regierung am 16. November 1918 die Weiterexistenz der „Unabhängigkeit der Gerichte“ und ordnete an, daß diese Unabhängigkeit nicht angetastet werden dürfe und die Arbeiter- und Soldatenräte keinerlei Rechte hinsichtlich der Rechtsprechung hätten.<sup>26</sup>

Zwar versuchte der Vollzugsrat, den Räten eine Kontrollfunktion gegenüber den Verwaltungsorganen im Falle gegenrevolutionärer Aktivitäten zu geben. Ein entsprechender Aufruf stieß jedoch sofort auf den entschiedenen Widerstand bei allen konterrevolutionären Kräften und ihren Organen, nicht zuletzt beim Rat der Volksbeauftragten und der preußischen Regierung. Das preußische Innenministerium legte nachdrücklich fest, daß Personalveränderungen keinesfalls durch örtliche Räte vorgenommen werden dürfen, sondern dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen sind.<sup>26</sup> Schließlich wurde am 18. November 1918 in einer gemeinsamen Beratung des Vollzugsrates und des Rates der Volksbeauftragten jede Kontrolltätigkeit des Berliner Vollzugsrates gegenüber den zentralen Instanzen des bürgerlichen Staatsapparates zurückgewiesen.<sup>27</sup>

Der Vollzugsrat der Berliner Arbeiter- und Soldatenräte beugte sich letztlich dem Druck der preußischen Regierung und des Rates der Volksbeauftragten, verzichtete auf reale Kontrollrechte und wurde damit zum Anhängsel des bestehenden bürgerlichen Machtapparates.<sup>28</sup> Die Verhandlungen des Vollzugsrates mit der preußischen Regierung und dem Rat der Volksbeauftragten bewiesen, daß der Vollzugsrat keine selbständige revolutionäre Position in der Machtfrage, hinsichtlich des Staatsapparates und damit seiner eigenen revolutionären Aufgaben hatte. Soweit der Vollzugsrat formal an Kontrollrechten festhielt, war das ohne praktische Bedeutung. Denn: „Um kontrollieren zu können, muß man die Macht haben ... Wenn ich aber diese Grundbedingung durch die Kontrolle verdecke, dann sage ich die Unwahrheit und arbeite den Kapitalisten und Imperialisten in die Hände ... Ohne Macht ist die Kontrolle eine kleinbürgerliche Phrase, die den Gang und die Entwicklung der ... Revolution hemmt.“<sup>29</sup>

In ihrem Referat über das Parteiprogramm betonte Rosa Luxemburg auf dem Gründungsparteitag der KPD im Dezember 1918: „Wir müssen von unten aus den bürgerlichen Staat aushöhlen, indem wir überall die öffentliche Macht, Gesetzgebung und Verwaltung nicht mehr trennen, sondern vereinigen, in die Hände der Arbeiter- und Soldatenräte bringen ... Wir müssen die Massen erst darin schulen, daß der Arbeiter- und Soldatenrat der Hebel der Staatsmaschinerie nach allen Richtungen hin sein soll, daß er jede Gewalt übernehmen muß und sie alle in dasselbe Fahrwasser der sozialistischen Umwälzung leiten muß. Davon sind auch noch diejenigen Arbeitermassen, die

schon in den Arbeiter- und Soldatenräten organisiert sind, meilenweit entfernt... Die Masse muß, indem sie Macht ausübt, lernen, Macht auszuüben.“<sup>30</sup>

Damit stand die junge KPD vom ersten Tage an in der Tradition marxistisch-leninistischer Staatstheorie. In Verallgemeinerung auch der Erfahrungen der Novemberrevolution hob Lenin auf dem Ersten Kongreß der Kommunistischen Internationale hervor: „Die Bedeutung der Kommune besteht ferner darin, daß sie den Versuch unternommen hat, den bürgerlichen Staatsapparat, den Beamten-, Gerichts-, Militär- und Polizeiapparat zu zertrümmern und bis auf den Grund zu zerstören und ihn durch eine sich selbst verwaltende Massenorganisation der Arbeiter zu ersetzen, die keine Trennung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt kannte. Alle bürgerlich-demokratischen Republiken unserer Zeit, darunter die deutsche, die von den Verrätern am Sozialismus unter Verhöhnung der Wahrheit als proletarische bezeichnet wird, behalten diesen Staatsapparat bei.“<sup>31</sup>

Es bleibt also festzuhalten: *Räte werden in dem Maße zu revolutionären Machtorganen, wie sie den alten Ausbeuterstaatsapparat beseitigen und ihren eigenen Staatsapparat entwickeln.*

---

#### Parlamentarismus oder Rätewacht?

---

Am 13. November 1918 erschien im „Vorwärts“ ein Programm der Reichsleitung der SPD mit der Schlagzeile „Vorbereitung einer konstituierenden Versammlung“. Der Chefredakteur Friedrich Stampfer formulierte die Alternative: „Hier Demokratie durch die konstituierende Nationalversammlung, da Diktatur durch die Arbeiter- und Soldatenräte.“

Hinter diesem Scheinwiderspruch Diktatur oder Demokratie versteckte sich die tatsächliche Alternative bürgerlicher Staat und bürgerliche Demokratie oder sozialistischer Staat und sozialistische Demokratie. „In die Fragestellung Rätewacht oder Konstituante münden alle Fragen der proletarischen Revolution ein. Die Entwicklung der Räte zu den revolutionären Kampforganen der unterdrückten und ausgebeuteten Massen, von diesen zu den Organen des Sturzes der bürgerlichen Herrschaft und weiter zu den Organen der proletarischen Staatsmacht zeigt das Reifen des Proletariats als Klasse, seine Verselbständigung gegenüber der Bourgeoisie. ... In den Räten auf der einen, der bürgerlichen Konstituante auf der anderen Seite stehen sich die Hauptkräfte der Revolution gegenüber: das revolutionäre Proletariat und die — mit den Reformisten verbündete — Bourgeoisie. Die Dialektik der revolutionären Entwicklung nimmt hier ihre organisatorischen Formen an, sie tritt nach außen.“<sup>32</sup>

Als Anfang Dezember 1918 die revolutionären Massen, dem Ruf des Spartakusbundes folgend, immer aktiver wurden und nachhaltig eine „sozialistische Volksrepublik“, eine reale Rätewacht forderten, entschloß sich die preußisch-deutsche Militärbürokratie, größeren Druck auf die rechtssozialdemokratischen Führer auszuüben. Der Chef der Obersten Heeresleitung, Hindenburg, schrieb einen Brief an Ebert, in dem er das Bündnis zwischen Militärs und Volksbeauftragten ausdrücklich bestätigte, zugleich aber neue Bedingungen dieses Paktes festlegte. Zwei Forderungen standen im Vordergrund: erstens das Verschwinden der Räte und zweitens die Einberufung einer Nationalversammlung.<sup>33</sup> Damit nahmen die Militärs unmittelbaren Einfluß auf die politischen Auseinandersetzungen über die Machtfrage, die sich immer mehr auf die Alternative bürgerliches Parlament oder Rätediktaturuspitze.

„In Deutschland“, hob Lenin eine Woche später hervor, „ist die Revolution erst vor kurzem ausgebrochen, erst ein Monat ist seit ihrem Beginn verstrichen, und die akuteste Frage ist dort — Nationalversammlung oder Rätewacht.“<sup>34</sup> Soweit Mitglieder in den Arbeiter- und Soldatenräten, vor allem Angehörige der USPD, eine Verkoppe-